

## **REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE**

### **ÜBERSICHT Nr. 7: Umweltgerechte öffentliche Beschaffung**

Durch die neuen Regeln sollen ökologische Erwägungen besser in Vergabeverfahren einbezogen werden. Sie umfassen daher eine horizontale Klausel zu Umweltaanforderungen, Bestimmungen zur Nutzung von Öko-Labels sowie die Möglichkeit, den Lebenszykluskosten und den Umweltauswirkungen über den gesamten Produktionsprozess Rechnung zu tragen.

#### **Horizontale Klausel**

- Unternehmen müssen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die Umweltschutzaufgaben einhalten, die sich aus dem nationalen, internationalen und EU-Recht ergeben.
- Zuwiderhandelnde Unternehmen können vom Vergabeverfahren **ausgeschlossen** werden.
- Auch das ansonsten beste Angebot erhält gegebenenfalls nicht den Zuschlag, falls es die Umweltschutzanforderungen nicht erfüllt.
- Angebote für Waren, Bau- oder Dienstleistungen, deren **außergewöhnlich niedriger Preis** auf Verstöße gegen Umweltbestimmungen zurückgeht, müssen **abgelehnt** werden.

#### **Gütezeichen**

- Produkte, die bestimmte Qualitätsbedingungen und -anforderungen erfüllen, können ein Gütezeichen oder **Label** tragen. Die neuen Regeln ermöglichen es den öffentlichen Auftraggebern, bei der Festlegung der Umwelteigenschaften von Waren, Bau- oder Dienstleistungen auf ein bestimmtes Gütezeichen oder Öko-Label Bezug zu nehmen.
- Dabei gelten allerdings bestimmte **Bedingungen**:
  - **Sämtliche Anforderungen** für den Erhalt des betreffenden Labels müssen **mit den zu beschaffenden Waren, Bau- oder Dienstleistungen in Verbindung stehen**, d. h. für diese charakteristisch sein. Ist das Label hingegen mit Anforderungen an das Unternehmen selbst oder dessen allgemeine Firmenpolitik verbunden, so darf der öffentliche Auftraggeber nicht auf das Label Bezug nehmen. In diesem Fall darf nur auf die Anforderungen des Labels verwiesen werden, die sich auf die erworbenen Waren, Bau- oder Dienstleistungen beziehen.
  - Labels und Gütezeichen müssen von **unabhängigen Stellen** im Rahmen eines transparenten Verfahrens definiert werden, an dem alle interessierten Kreise, z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können.
  - Sie müssen auf **objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien** beruhen und **für alle interessierten Kreise verfügbar** sein.
  - Konnte ein Unternehmen sich ein bestimmtes Label nicht rechtzeitig beschaffen, so muss der öffentliche Auftraggeber **gleichwertige Gütezeichen** oder **andere Nachweise** akzeptieren.

#### **Herstellung**

- Öffentliche Auftraggeber können **sämtliche Faktoren des Herstellungsprozesses, der Bereitstellung oder des Vertriebs** in Betracht ziehen, auch wenn diese Faktoren keine materiellen Bestandteile des Produkts sind. Beispiel:
  - Bei der Beschreibung der gewünschten Leistung kann ein Auftraggeber den Einsatz giftiger Chemikalien untersagen oder den Einsatz energieeffizienter Maschinen verlangen.
  - Er kann den Zuschlag demjenigen Unternehmen erteilen, dessen Angebot diesen Bedingungen in bestmöglicher Weise entspricht. Er kann Produkten den Vorzug geben, die aus fairem Handel stammen.
  - Außerdem können öffentliche Auftraggeber das Preis-Leistungs-Verhältnis anhand von Umweltaspekten beurteilen (beispielsweise Verwendung von Recyclingpapier oder Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft beim Buchdruck).

### Lebenszykluskostenrechnung

- Die neuen Regeln fördern die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden die **über den gesamten Lebenszyklus** von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen **anfallenden Kosten** berücksichtigt, also **interne ebenso wie externe** Kosten:
  - die internen Kosten umfassen den Aufwand für Forschung und Entwicklung, Herstellung und Transport, Instandhaltung und Entsorgung sowie den Energieverbrauch;
  - externe Kosten sind u. a. der Ausstoß von Treibhausgasen und die bei der Gewinnung der notwendigen Rohstoffe, der Herstellung oder der Nutzung des Produkts verursachten Umweltschäden.
- Die externen Kosten der Umweltauswirkungen können nur Berücksichtigung finden, wenn ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann. In Ermangelung einer gemeinsamen EU-Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten können entsprechende Methoden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene entwickelt werden. Diese müssen allerdings allgemeingültig (d. h. nicht ausschließlich für ein bestimmtes Vergabeverfahren entwickelt) und objektiv sein, und die Unternehmen müssen sich die notwendigen Daten mit vertretbarem Aufwand beschaffen können.